

NfL II - 23/03

Prüfung der elektronischen Ausrüstung, der Transponder sowie der statischen Druck- und Höhenmesseranlagen in Luftfahrzeugen im Rahmen der Instandhaltungsprüfung (§11 Abs. 2 LuftGerPV) und der Jahresnachprüfung (§15 Abs. 1 LuftGerPV)

1. Zweck

Mit dieser Bekanntmachung regelt das Luftfahrt-Bundesamt das Verfahren und die Intervalle für die periodische Prüfung der elektronischen Ausrüstung und der Transponder-/ Encoderanlagen und statischen Druck- und Höhenmesseranlagen in Luftfahrzeugen.

Bei gewerblich verwendeten Luftfahrzeugen müssen diese Maßnahmen im genehmigten Instandhaltungsprogramm nach JAR-OPS 1.910 (JAR-OPS 3.910) beschrieben sein.

Bei nichtgewerblich verwendeten Luftfahrzeugen sind diese Maßnahmen im Rahmen der umfassenden Nachprüfung gemäss § 15 Abs. 1 LuftGerPV (Jahresnachprüfung) durchzuführen. (siehe auch RS 25-01/*^{neuste Ausgabe} „Prüfungen zur Feststellung der Lufttüchtigkeit von Flugzeugen, Drehflüglern und Luftschiffen“).

2. Prüfung der Elektronischen Ausrüstung , der Transponder- und Encoderanlagen

2.1 Bei Luftfahrzeugen die nichtgewerblich verwendet und nach Sichtflugregeln (VFR) betrieben werden, ist die Transponderanlage inkl. Abfragemodus C in Abständen von **12 Monaten** und die übrige elektronische Ausrüstung in Abständen von **24 Monaten** einer umfassenden Nachprüfung zu unterziehen.

2.2 Bei allen anderen Luftfahrzeugen, die gewerblich verwendet und/oder unter IFR-, CVFR-, Nacht-VFR betrieben werden ist sowohl die Transponderanlage inkl. Abfragemodus C, wie auch die übrige elektronische Ausrüstung in Abständen von **12 Monaten** umfassend zu prüfen. Besondere Betriebsbedingungen (RVSM) mit entsprechenden Zusatzforderungen müssen bei der Prüfung berücksichtigt werden.

Bei gewerblich verwendeten Luftfahrzeugen sind diese Prüfungen in das genehmigte Instandhaltungsprogramm gemäss JAR-OPS 1.910 (JAR-OPS 3.910) einzuarbeiten. Je nach Inhalt des genehmigten Instandhaltungsprogramm, kann die Prüfung der elektronischen Ausrüstung und der Transponderanlage „en bloc“ erfolgen oder so in das Instandhaltungsprogramm integriert werden, das die Prüfung der einzelnen Anlagen Bestandteil der planbaren Instandhaltung sind.

Sofern der Hersteller abweichende Intervalle empfiehlt, so können diese zur Anwendung kommen. Restriktive Forderungen sind auf jeden Fall zu berücksichtigen.

3. Prüfung der statischen Druck- und Höhenmesseranlagen

Bei den unter **Punkt 2.2** genannten Luftfahrzeugen, die mit einem Sekundärradar-Antwortgerät (Transponder) für den Abfragemodus C mit automatischer Höhenübermittlung ausgerüstet sind und/oder die Mode S-Technik verwenden, sind in einem Zeitraum von **24 Monaten** die **statischen Druck- und Höhenmesseranlagen einer umfassenden Prüfung zu unterziehen**, falls vom Hersteller keine anderen Festlegungen getroffen wurden.

Für sonstige Luftfahrzeuge ist eine vereinfachte Prüfung des Höhenmessers im Rahmen der Jahresnachprüfung ausreichend, wenn die vom Hersteller vorgegebene Toleranz der Anzeige eingehalten wird.

4. Durchführung und Bescheinigung

4.1 Die erforderlichen Arbeiten und Prüfungen sind von dafür genehmigten Betrieben durchzuführen und zu bescheinigen.

4.2 Die Prüfung der Transponderanlage ist bis auf weiteres in Übereinstimmung mit dem FAR Part 43, Appendix F in der jeweils gültigen Fassung, ergänzt um die Prüfung der Impulsbreite F2 und des Impulsabstandes F1/F2, durchzuführen. Die Prüfung kann im eingebautem Zustand der Anlagen durchgeführt werden.

Die Bescheinigung wird, soweit erforderlich, auf dem LBA-Formblatt Nr. 22 „Prüfbericht Elektronische Ausrüstung“ vorgenommen.

4.3 Die Prüfung der statischen Druck- und Höhenmesseranlagen ist bis auf weiteres in Übereinstimmung mit dem US FAR Part 43 Appendix E in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Kodierende Höhenmesseranlagen sind in Verbindung mit Transponderanlagen nach Ziffer 4.1 gemäss FAR Part 43 Appendix E Subpart (C) in der jeweils gültigen Fassung zu prüfen.

Die Bescheinigung ist auf einen Formblatt „Stau/Statik-Prüfbericht“ vorzunehmen, welches die Prüfpunkte des US FAR Part 43 Appendix E abdeckt. Dabei sind die durch den Hersteller des Höhenmessers vorgegebenen Toleranzen und der Anzeigebereichbereich zu berücksichtigen.

5. Hinweise und Anmerkungen

Die Regelungen der NfL II-14/99 (Bekanntmachung neuer Prüfscheine und LBA-Muster) sowie deren Ergänzungen NfL II-54/99, 08/00 u. 77/00 bleiben von dieser NfL unberührt.

6. Die NfL II-137/99 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Braunschweig, den 07.01.2003
B3130301.K

Der Präsident
des Luftfahrt-Bundesamtes

Schwierczinski